

BVGer C-5822/2007 vom 22. Juli 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5822_2007

FR: TAF C-5822/2007 du 22 juillet 2009

IT: TAF C-5822/2007 del 22 luglio 2009

Regeste

Invaliditätsbemessung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2006 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört auch die IV-Stelle für Versicherte im Ausland, die mit Verfügungen über Rentengesuche befindet (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]).

E. 1.2

Nach Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen. Er ist als Adressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, und hat an ihrer Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse. Da aufgrund der Akten davon auszugehen ist, dass ihm dieselbe am 24. August 2007 eröffnet und auch der einverlangte Verfahrenskostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die am 28. bzw. 31. August 2007 frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 60 ATSG; vgl. auch Art. 20 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des VGG, des VwVG (vgl. Art. 37 VGG) sowie des ATSG (vgl. Art. 3 Bst. dbis VwVG). Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln diejenigen Verfahrensregeln Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung in Kraft stehen (BGE 130 V 1 E. 3.2; vgl. auch Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 2.1

Mit der Beschwerde kann gerügt werden, die vorinstanzliche Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs von Ermessen), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212).

E. 2.3

Das Sozialversicherungsverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben die Verwaltung und das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt. Zum einen findet er sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2, BGE 122 V 157 E. 1a, je mit Hinweisen); zum anderen umfasst die behördliche und richterliche Abklärungspflicht nicht unbesehen alles, was von einer Partei behauptet oder verlangt wird. Vielmehr bezieht sie sich nur auf den im Rahmen des streitigen Rechtsverhältnisses (Streitgegenstand) rechtserheblichen Sachverhalt. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist (vgl. GYGI, a.a.O., S. 43 und 273). In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsgerichte zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a mit Hinweis; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [im Folgenden: EVG; heute Schweizerisches Bundesgericht] I 520/99 vom 20. Juli 2000).

E. 2.4

Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (MAX KUMMER, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Aufl., Bern 1984, S. 136).

E. 2.4.1

Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen (BGE 126 V 353 E. 5b, BGE 125 V 193 E. 2, je mit Hinweisen). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und weitere Beweismassnahmen könnten an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. UELI KIESER, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, Zürich 1999, S. 212 Rz. 450; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 111 und 320; GYGI, a.a.O., S. 274; vgl. auch BGE 122 II 464 E. 4a, BGE 122 III 219 E. 3c, BGE 120 1b 224 E. 2b, BGE 119 V 335 E. 3c mit Hinweisen).

E. 2.4.2

Das Bundesrecht schreibt nicht vor, wie die einzelnen Beweismittel zu würdigen sind. Für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, d.h. ohne förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Bezüglich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situationen einleuchtet, und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft des Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder als Gutachten (vgl. dazu das Urteil des EVG I 268/2005 vom 26. Januar 2006 E. 1.2, mit Hinweis auf BGE 125 V 351 E. 3.a).

E. 3

In formeller Hinsicht beanstandet der Beschwerdeführer im Wesentlichen, die angefochtene Verfügung sei nicht rechtsgenügend begründet worden, insbesondere auch nicht die dieser Verfügung zugrunde liegende Invaliditätsgradbemessung. Ferner beanstandet er, er sei von der Vorinstanz nicht mit dem für die Invaliditätsgradbemessung massgebenden Einkommensvergleich dokumentiert worden. Somit rügt er sinngemäss auch eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts (vgl. lit. F und I hiervor).

E. 3.1

Zum verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]), der für das Verwaltungsverfahren in den Art. 26 ff. VwVG wie auch in den Art. 42 ff. ATSG konkretisiert worden ist, gehören auch das Akteneinsichtsrecht und die Begründungspflicht (vgl. zum Ganzen: Lorenz Kneubühler in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Zürich 2008 [im Folgenden: Kommentar zum VwVG], Rz. 4 ff. zu Art. 35; STEPHAN C. BRUNNER in: Kommentar zum VwVG, Rz. 1 zu Art. 26; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009 [im Folgenden: Kieser, ATSG], Rz. 11 ff. zu Art. 42, Rz. 13 ff. zu Art. 47 sowie Rz. 23 f. zu Art. 49). Wer Partei in einem Verwaltungsverfahren ist, hat - auf Gesuch hin - Anspruch auf Einsicht in alle Akten, die geeignet sind, Grundlage für die spätere Verfügung zu bilden (vgl. zum Ganzen: Art. 26 VwVG, Art. 47 Abs. 1 Bst. a ATSG und Art. 8 f. ATSV; Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 296 ff.; Kieser, ATSG, Rz. 13 und 17 ff. zu Art. 47; BGE 121 I 225 E. 2a mit Hinweisen; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 64.105 E. 2a mit Hinweis und VPB 53.12 E. 3). Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss sodann ein Verwaltungsakt so begründet sein, dass die Betroffenen ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (BGE 125 II 369 E. 2c, BGE 124 V 180 E. 1a). Dies ist nur dann möglich, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz ein Bild über die Tragweite des Entscheides machen können. Somit müssen in jedem Fall die Überlegungen angeführt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt, wobei sie sich jedoch auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf. Erforderlich ist, dass sich aus der Gesamtheit der Begründung ergibt, weshalb die Behörde den Vorbringen der Partei nicht folgen konnte. Die Anforderungen an die Begründungsdichte sind je nach Komplexität des

Sachverhalts bzw. des der Behörde eingeräumten Ermessensspielraums unterschiedlich. So müssen insbesondere die Auslegung von unbestimmten Gesetzesbegriffen und die Ermessensbetätigung so erklärt werden, dass sie nachvollziehbar sind (vgl. zum Ganzen: BGE 122 IV 8 E. 2c mit Hinweisen, BGE 117 IV 401 E. 4b; Lorenz Kneubühler in: Kommentar zum VwVG, Rz. 6 bis 17 zu Art. 35; KIESER ATSG, Rz. 23 zu Art. 49).

E. 3.2

Unbestrittenermassen wurde der Einkommensvergleich vom 13. März 2007 (act. 66), auf dem die der angefochtenen Verfügung zugrunde liegende Invaliditätsgradbemessung beruht (vgl. E. 8 ff. hiernach), dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz nicht zugestellt. Den Akten kann allerdings nicht entnommen werden, dass er im vorinstanzlichen Verfahren ein entsprechendes Einsichtsbegehren gestellt hätte, weshalb die Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts nicht gerechtfertigt ist (vgl. E. 3.1 hiervor). Hingegen ist die Begründung der angefochtenen Verfügung, welche inhaltlich weitestgehend mit derjenigen des Vorbescheids übereinstimmt, sehr knapp ausgefallen (vgl. act. 82 und 67). Sie beinhaltet weder einen Einkommensvergleich noch Erwägungen zum durchaus entscheidewesentlichen Einkommensvergleich. Insbesondere hat die Vorinstanz nicht näher ausgeführt, weshalb die Annahme eines Invaliditätsgrads von weniger als 70% bzw. von 61% ungeachtet der dem Beschwerdeführer im Bericht vom 16. Mai 2007 von Dr. med. C._____ attestierten 70%-igen Arbeitsunfähigkeit (act. 71) gerechtfertigt sein soll. Ferner ist nicht zu übersehen, dass auch die (stillschweigende) Abweisung des mit Stellungnahme vom 29. April 2007 zum Vorbescheid gestellten Antrags auf umfassende ärztliche Begutachtung (act. 68 S. 2) nicht begründet wird. Wenngleich es dem Beschwerdeführer möglich war, in seiner Beschwerde sachgerechte Rügen vorzubringen, ist in diesem Vorgehen der Vorinstanz eine Gehörsverletzung zu erkennen.

E. 3.3

Diese Gehörsverletzung ist aber nicht als besonders schwer zu qualifizieren und im vorliegenden Beschwerdeverfahren, in dem das Bundesverwaltungsgericht den rechtserheblichen Sachverhalt umfassend sowie die Rechtslage mit voller Kognition zu überprüfen hat, geheilt worden. Die Vorinstanz hat einlässlich zur angefochtenen Verfügung Stellung genommen und diese ergänzend begründet. Insbesondere hat sie sich einlässlich zur Beurteilung des Gesundheitszustandes und der (Rest-)Arbeitsfähigkeit geäußert - und damit auch zu den Schlussfolgerungen im Bericht vom 16. Mai 2007 von Dr. med. C._____ sowie zur Frage des Erfordernisses einer erneuten ärztlichen Begutachtung. Der Beschwerdeführer hatte im Rahmen eines doppelten Schriftenwechsels ausreichend Gelegenheit, sich ausführlich zu den umstrittenen Fragen zu äussern, und er hätte die Möglichkeit gehabt, ein Akteneinsichtsgesuch zu stellen, was er nicht getan hat (vgl. zum Ganzen: BGE 127 V 431 E. 3d/aa, BGE 126 V 130 E. 2b, BGE 124 V 389 E. 5a und BGE 116 V 182 E. 1b, je mit Hinweisen).

E. 4

In materieller Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 329). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; BGE 130 V 445). Sodann sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts für die richterliche Beurteilung grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Erlasses

der streitigen Verfügung (hier: 14. August 2007) massgebend (BGE 132 V 368 E.6.1, BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen). Veränderungen des Sachverhalts, die nach diesem Zeitpunkt eintraten, sind im vorliegenden Verfahren grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Allerdings können Tatsachen, die den Sachverhalt seither verändert haben, unter Umständen Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b mit Hinweisen; THOMAS LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, S. 489 Rz. 20 f.).

E. 4.1

Da der Beschwerdeführer Schweizerbürger ist, sind im vorliegenden Verfahren ausschliesslich die einschlägigen schweizerischen Rechtsvorschriften anwendbar. Es ist auf jene Vorschriften abzustellen, die bei Erlass der Verfügung vom 14. August 2007 in Kraft standen; weiter aber auch auf solche Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung der streitigen Rentenherabsetzung im vorliegend massgeblichen Zeitraum von Belang sind (für das IVG: ab dem 1. Januar 2001 in der Fassung vom 23. Juni 2000 [AS 2000 2685]; ab dem 1. Juni 2002 in der Fassung vom 8. Oktober 1999 [AS 2002 701 sowie AS 2002 685]; ab dem 1. Januar 2003 in der Fassung vom 6. Oktober 2000 [AS 2002 3371 und 3453] und ab dem 1. Januar 2004 in der Fassung vom 21. März 2003 [AS 2003 3837; 4. IVG-Revision]). Am 1. Januar 2003 sind das ATSG sowie die entsprechende Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11) in Kraft getreten, welche für die Beurteilung des vorliegend geltend gemachten Leistungsanspruchs in ihrer Fassung der 4. IVG-Revision (AS 2003 3853) anwendbar sind. Bezüglich der auf Grund von Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG zu berücksichtigenden ATSG-Normen zur Arbeitsunfähigkeit (Art. 6), Erwerbsunfähigkeit (Art. 7), Invalidität (Art. 8) und zur Bestimmung des Invaliditätsgrades (Art. 16) sowie zur Revision der Invalidenrente und anderer Dauerleistungen (Art.17) hat das EVG erkannt, dass es sich bei den in Art. 3 bis Art. 13 ATSG enthaltenen Legaldefinitionen in aller Regel um eine formellgesetzliche Fassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den entsprechenden Begriffen vor Inkrafttreten des ATSG handelt. Inhaltlich haben sich in dieser Beziehung keine Änderungen ergeben, so dass die zu den erwähnten Begriffen entwickelte Rechtsprechung übernommen und weitergeführt werden kann (BGE 130 V 343 E. 3.1, 3.2 und 3.3). Die Änderungen des IVG und des ATSG vom 6. Oktober 2006 sowie der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) und der ATSV vom 28. September 2007 (5. IV-Revision, AS 2007 5129 bzw. AS 2007 5155, in Kraft seit 1. Januar 2008) sind im vorliegenden Verfahren indessen nicht anwendbar, da die angefochtene Verfügung vor Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen ergangen ist (vgl. auch Kieser, ATSG, Rz. 5 zu Art. 82).

E. 5

Im Folgenden werden die für den Begriff der Invalidität, die Bestimmung des Invaliditätsgrades und die Rentenrevision massgebenden Grundsätze und Normen dargestellt.

E. 5.1

Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne des Gesetzes ist (Art. 8 ATSG), und beim Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(AHV/IV) geleistet hat (Art. 36 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung [AS 2007 5140]). Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein; fehlt eine, so entsteht kein Rentenanspruch, selbst wenn die andere erfüllt ist. Der Beschwerdeführer hat aktenkundigerweise (act. 13 S. 1 und 32 S.1) und unbestrittenermassen während insgesamt mehr als einem Jahr Beiträge an die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung geleistet, so dass die Voraussetzung der Mindestbeitragsdauer für den Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente erfüllt ist.

E. 5.2

Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis Ende 2003 gültig gewesenen Fassung bestand ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person zu mindestens zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte, und derjenige auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid war. Die seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden neuen Rentenabstufungen gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem solchen von mindestens 50% Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem solchen von mindestens 60% Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem solchen von mindestens 70% Anspruch auf eine ganze Rente. Laut Art. 28 Abs. 1ter IVG werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50% entsprechen, nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt Art. 28 Abs. 1ter IVG nicht eine blosser Auszahlungsvorschrift, sondern eine besondere Anspruchsvoraussetzung dar (BGE 121 V 264 E. 6c). Eine Ausnahme von diesem Prinzip gilt seit dem 1. Juni 2002 für Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Europäischen Gemeinschaft, denen bei einem Invaliditätsgrad ab 40% eine Rente ausgerichtet wird, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft Wohnsitz haben - was vorliegend nicht der Fall ist.

E. 5.3

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 8 Abs. 1 und 3 ATSG). Nach Art. 4 IVG kann die Invalidität Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Abs. 1); sie gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Abs. 2).

E. 5.3.1

Der Begriff der Invalidität ist demnach nicht nach medizinischen Kriterien definiert, sondern nach der Unfähigkeit, Erwerbseinkommen zu erzielen oder sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (BGE 110 V 273 E. 4a, BGE 102 V 165). Dabei sind die Erwerbs- bzw. Arbeitsmöglichkeiten nicht nur im angestammten Beruf bzw. der bisherigen Tätigkeit, sondern - wenn erforderlich - auch in zumutbaren Verweisungstätigkeiten zu prüfen. Der Invaliditätsgrad ist also grundsätzlich nach wirtschaftlichen und nicht nach medizinischen Grundsätzen zu ermitteln. Bei der Bemessung der Invalidität kommt es somit einzig auf die objektiven wirtschaftlichen Folgen einer funktionellen Behinderung an, und nicht allein auf den ärztlich festgelegten Grad der funktionellen Einschränkung (BGE 110 V 273; ZAK 1985 S. 459). Trotzdem ist die Verwaltung und im Beschwerdefall auch das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes ist es, den

Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen dem Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 115 V 134 E. 2, BGE 114 V 314 E. 3c mit Hinweisen; ZAK 1991 S. 319 E. 1c). Die rein wirtschaftlichen und rechtlichen Beurteilungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit, obliegen dagegen der Verwaltung und im Beschwerdefall dem Gericht.

E. 5.3.2

Aufgrund des im gesamten Sozialversicherungsrecht geltenden Grundsatzes der Schadenminderungspflicht ist sodann ein dauernd in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkter Versicherter gehalten, innert nützlicher Frist Arbeit im angestammten oder einem anderen Berufs- oder Erwerbszweig zu suchen und anzunehmen, soweit sie noch möglich und zumutbar erscheint (BGE 113 V 22 E. 4a, BGE 111 V 235 E. 2a). Deshalb ist es am behandelnden Arzt bzw. am Vertrauensarzt der IV-Stelle, aus medizinischer Sicht zu entscheiden, in welchem Ausmass ein Versicherter seine verbliebene Arbeitsfähigkeit bei zumutbarer Tätigkeit und zumutbarem Einsatz auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt einsetzen kann. Diese Arbeitsmöglichkeit hat sich der Versicherte anrechnen zu lassen (leidensangepasste Verweisungstätigkeit; ZAK 1986 S. 204 f.), wobei es unerheblich ist, ob er seine Restarbeitsfähigkeit tatsächlich verwertet oder nicht.

E. 5.4

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades Erwerbstätiger wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen; Art. 16 ATSG). Dieser Einkommensvergleich hat in der Regel so zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Soweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 29 E. 1, BGE 104 V 135 E. 2a und b; ZAK 1990 S. 518 E. 2).

E. 5.4.1

Bei der Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzielt Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so sind nach der Rechtsprechung in der Regel die gesamtschweizerischen Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik seit dem Jahre 1994 periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) heranzuziehen (vgl. das Urteil des EVG U 75/03 vom 12. Oktober 2006), allenfalls die Zahlen der Dokumentation über Arbeitsplätze (DAP; vgl. BGE 129 V 472 E. 4.2.1, BGE 126 V 75 E. 3b).

E. 5.4.2

Der Einkommensvergleich nach Art. 16 ATSG setzt voraus, dass bei der Ermittlung der beiden Vergleichseinkommen gleich vorgegangen wird, dass also eine gleichartige Vergleichsbasis vorliegt (Gleichartigkeit der Vergleichseinkommen; vgl. KIESER, ATSG, Rz. 8 zu Art. 16). In zeitlicher Hinsicht sind die Verhältnisse bei Entstehen des (hypothetischen) Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung (hier: 14. August 2007) zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222 E. 4.1). Die für die Invaliditätsgradbemessung massgebenden Vergleichseinkommen eines im Ausland wohnenden Versicherten müssen sich zudem auf den gleichen Arbeitsmarkt beziehen, weil es die Unterschiede in den Lohnniveaus und den Lebenshaltungskosten nicht gestatten, einen objektiven Vergleich der in Frage stehenden Einkommen vorzunehmen (KIESER, ATSG, Rz. 8 zu Art. 16; Urteil des EVG I 817/05 vom 5. Februar 2007 E. 8.1, Urteil des EVG U 262/02 vom 8. April 2003 E. 4.4).

E. 5.5

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist demnach nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5, BGE 117 V 198 E. 3b mit Hinweisen). Dagegen ist die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhalts kein Revisionsgrund; unterschiedliche Beurteilungen sind revisionsrechtlich nur dann beachtlich, wenn sie Ausdruck von Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse sind (BGE 117 V 199 E. 3b, 112 V 390 E. 1b, 372 E. 2b; ZAK 1987 S. 36 ff.).

E. 5.5.1

Ob eine Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, beurteilt sich aufgrund eines Vergleichs des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten, der versicherten Person eröffneten rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer umfassenden materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Verfügung (BGE 133 V 108 E. 5.4 mit Hinweisen). Vor Erlass der angefochtenen Verfügung fand eine umfassende materielle Überprüfung des Rentenanspruchs letztmals im Rahmen des Verfahrens statt, das mit Verfügung der IV-Stelle Graubünden vom 6. September 2001 abgeschlossen wurde (vgl. act. 15 bis 25 sowie act. 32). Daher hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob - und gegebenenfalls ab wann - sich der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers seit Erlass der Verfügung der IV-Stelle Graubünden vom 6. September 2001 bis zum Erlass der hier streitigen Verfügung vom 14. August 2007 in massgebender Weise verändert hat.

E. 5.5.2

Bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist die anspruchsbeeinflussende Änderung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Art. 88a Abs. 1 IVV); Art. 29 Abs. 1 IVG ist dabei nicht anwendbar (BGE 109 V 125 E. 4a; vgl. auch BGE 133 V 108). Führt die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit zu einer derartigen Verminderung des Invaliditätsgrades, dass die Rente herabgesetzt werden muss, so erfolgt gemäss Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV die Anpassung der Rente grundsätzlich frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Revisionsverfügung folgenden Monats an.

E. 6

Der Beschwerdeführer beanstandet sinngemäss, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt und verkannt, dass sich sein Gesundheitszustand seit dem 6. September 2001 nicht verbessert habe.

E. 6.1

Ihre Verfügung vom 6. September 2001 (act. 32) erliess die IV-Stelle Graubünden gestützt auf einen Vergleich des damaligen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers mit demjenigen im Zeitpunkt des Erlasses ihrer Verfügung vom 8. Juni 2000 (act. 13, 24 und 25), wobei sie im Wesentlichen den vom Beschwerdeführer ausgefüllten Fragebogen für Rentenrevision vom 9. September 2000 (act. 17), die beruflichen Abklärungen und Schlussfolgerungen von Herrn X. _____ aus der Zeit vom 9. Dezember 1999 bis zum 13. Februar 2001 (act. 6, 12 und 22) sowie die fachärztlichen Berichte von Dr. med. E. _____ aus der Zeit vom 16. Juni 1999 bis 10. November 2000 (act. 3, 7, 11, 16 und 20) berücksichtigte.

E. 6.1.1

Den vor Erlass der Verfügung der IV-Stelle Graubünden vom 8. Juni 2000 erstellten fachärztlichen Berichten vom 16. Juni 1999, 10. Februar 2000 und 8. Mai 2000 von Dr. med. E. _____ (act. 3, 7 und 11) kann unter anderem entnommen werden, dass der Beschwerdeführer damals sowohl an einer schubförmig remittierenden multiplen Sklerose - mit grossem Schub im Juli/August 1996 und letztem Schub im Januar 1999 - als auch an Ermüdbarkeit, an Taubheitsgefühlen beidseits im Bereich der unteren Extremitäten und an Sehstörungen litt. Dr. med. E. _____ gelangte angesichts dieses Beschwerdebildes zum Schluss, der Beschwerdeführer sei in seiner Berufstätigkeit als Chefmonteur vom 1. bis zum 15. November 1998 sowie vom 14. April 1999 bis zum 2. Mai 1999 zu 100%, vom 16. November 1998 bis zum 2. Januar 1999 und vom 8. März 1999 bis zum 13. April 1999 jeweils zu 50% arbeitsunfähig gewesen. Ferner attestierte er ihm ab dem 3. Mai 1999 eine Arbeitsunfähigkeit von 60% bis 80% in leidensangepassten Verweisungstätigkeiten sowie eine solche von 50% als Chefmonteur, und er empfahl die Weiterbeschäftigung des Beschwerdeführers in seiner angestammten Tätigkeit (act. 3 und 7). Gestützt auf diese Schlussfolgerungen bemass die Vorinstanz in der Folge den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers auf 52.19% (act. 8 und 10) und sprach ihm mit Verfügung vom 8. Juni 2000 eine halbe Invalidenrente zu.

E. 6.1.2

In seinen nach Erlass der Verfügung vom 8. Juni 2000 der IV-Stelle Graubünden am 18. August 2000 und 10. November 2000 erstellten Berichten diagnostizierte Dr. med.

E._____ beim Beschwerdeführer nebst der multiplen Sklerose und den vorerwähnten Symptomen (vgl. E. 6.1.1 hiervor) ein chronisches lumbo-vertebrales Syndrom bei struktureller Fehlförmigkeit der Wirbelsäule (lange thorako-lumbale Kyphose, leichte Torsion), degenerative Veränderungen der Wirbelsäule (Chondrose L2/3 mit vorderer und hinterer Spondylose) sowie einen Zustand nach TUR-Blase am 11. April 1991 wegen papillärem Urothelkarzinom der rechten Blasenwand. Insbesondere die zusätzlich zur multiplen Sklerose diagnostizierte Wirbelsäulenerkrankung würdigend, gelangte er zum Schluss, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich verschlechtert; er sei seit dem 1. April 2000 als Chefmonteur zu 70% bis 80% arbeitsunfähig. Ob er in leidensangepassten Verweisungstätigkeiten zu 50% arbeitsfähig wäre, wurde offen gelassen, da in entsprechenden zumutbaren und möglichen Tätigkeiten die Erwerbchancen sehr gering wären (act. 16 und 20). Davon ausgehend, dass dem Beschwerdeführer ab dem 1. April 2000 eine Erwerbstätigkeit als Chefmonteur nicht mehr zugemutet werden konnte und er in einer leidensangepassten Verweisungstätigkeit als Magaziner, Betriebsangestellter oder Ersatzteillagerangestellter zu 50% arbeitsfähig war, bemass die Vorinstanz den Invaliditätsgrad auf 77% (act. 24 und 25).

E. 6.2

Ihren Vorbescheid vom 17. April 2007 (act. 67) und die angefochtene Verfügung vom 14. August 2007 (act. 82) erliess die Vorinstanz im Wesentlichen gestützt auf die Stellungnahmen vom 23. Mai 2006 (act. 51), 18. Juli 2006 (act. 53), 6. Februar 2007 (act. 65) und 19. Juli 2007 (act. 79) von Dr. med. F._____ vom regionalen ärztlichen Dienst Rhone (im Folgenden: RAD Rhone).

E. 6.2.1

In seinen Stellungnahmen würdigte Dr. med. F._____ nebst den Vorakten insbesondere einen fachärztlichen Bericht vom 28. September 2006 von Dr. med. D._____ (act. 57) sowie fachärztliche Berichte vom 5. Oktober 2006 und 16. Mai 2007 von Dr. med. C._____ (act. 58 und 71). Diesen fachärztlichen Berichten kann entnommen werden, dass beim Beschwerdeführer eine multiple Sklerose mit einer klinisch milden Ataxie und einem unsicheren Gang diagnostiziert wurde. Dr. med. D._____ führte zudem an, die multiple Sklerose werde nicht medikamentös behandelt, sei seit Jahren "klinisch stabil", und die Aufnahme- und Kommunikationsfähigkeit des Beschwerdeführers seien gut. Auch leide der Beschwerdeführer weder an einer Dysarthrie noch an Problemen beim Urinieren (act. 57). Dr. med. C._____ stellte ferner eine gute Beweglichkeit der Lendenwirbelsäule mit einem Fingerbodenabstand von 0 cm und einen normalen physischen Allgemeinzustand fest (act. 58 S. 2). Er gelangte zum Schluss, der Beschwerdeführer sei angesichts seiner multiplen Sklerose mindestens zu 70% arbeitsunfähig (act. 71). In seinen Stellungnahmen gelangte Dr. med. F._____ zum Schluss, der Beschwerdeführer leide nicht mehr an den im Zusammenhang mit der multiplen Sklerose ursprünglich festgestellten Sensibilitätsstörungen und Ermüdungszuständen. Da zudem keine Wirbelsäulenerkrankung bzw. Rückenbeschwerden mehr beständen, der Beschwerdeführer überdies keine Probleme mit der Schliessmuskulatur habe und sich sein physischer Zustand im normalen Bereich bewege, sei sowohl hinsichtlich der multiplen Sklerose als auch der Rückenleiden eine Verbesserung seines Gesundheitszustandes eingetreten. Infolgedessen sei die dem Beschwerdeführer im Bericht vom 16. Mai 2007 von Dr. med. C._____ (act. 71) ohne weitere Begründung attestierte Arbeitsunfähigkeit von 70% medizinisch nicht gerechtfertigt. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit dem

Zeitpunkt der Untersuchung bei Dr. med. D._____, d.h. dem 28. September 2006 (act. 57), in einer vorwiegend sitzend ausübbarer leichten oder mittelschweren Verweisungstätigkeit, wie zum Beispiel als Lieferant mit Fahrzeug, Verkäufer, Kassierer, Billettverkäufer, Rezeptionist oder Telefonist, zu 100% arbeitsfähig sei (act. 65 und 79). Gestützt auf diese Schlussfolgerung sowie davon ausgehend, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit als Chemonteur nicht mehr zumutbar ist, bemass die Vorinstanz den Invaliditätsgrad auf 60.95% (act. 66).

E. 6.3

Den mit Replik vom 15. April 2008 eingereichten Röntgenbefund vom 21. März 2008 sowie den Bericht von Dr. med. C._____ gleichen Datums, wonach der Beschwerdeführer seit dem Jahre 2003 konstant an Beschwerden vom Nacken bis in den Kreuzbereich leide, und die Beweglichkeit seiner Wirbelsäule mit einem Fingerbodenabstand von 40 cm eingeschränkt sei, unterbreitete die Vorinstanz zusammen mit den Vorakten Dr. med. G._____ vom ärztlichen Dienst zur Beurteilung (act. 83).

E. 6.3.1

In seiner Stellungnahme vom 26. Mai 2008 (act. 84) führte Dr. med. G._____ im Wesentlichen aus, es sei davon auszugehen, dass sich die multiple Sklerose anfänglich in einer funktionell stark einschränkenden Weise mit Paresen der unteren Extremitäten und einer Sensibilitätsstörung auf Höhe thorakal 10 geäußert habe. Da diese Symptome nach einer Kortisonbehandlung zurück gegangen seien, im Bericht vom 28. September 2006 von Dr. med. D._____ (act. 57) lediglich eine milde Ataxie und ein unsicherer Gang erwähnt würden, und im Bericht vom 21. März 2008 von Dr. med. C._____ überhaupt keine neurologischen Auffälligkeiten mehr genannt würden, bestünden keine Zweifel an einer wesentlichen klinischen und funktionellen Verbesserung der neurologischen Symptomatik. Angesichts der Ausführungen von Dr. med. C._____ im vorerwähnten Bericht sei indessen davon auszugehen, dass sich die fluktuierend verlaufenden Rückenbeschwerden nicht wesentlich verbessert hätten, obschon der Röntgenbefund vom 21. März 2003 nebst einer Bandscheibenversmälnerung C3 bis C 6 und L3 bis S1 lediglich eine altersentsprechend zu erwartende generalisierte Spondylose dokumentiere. Bereits die Verbesserung der neurologischen Symptomatik rechtfertige aber die Schlussfolgerungen vom 19. Juli 2007 von Dr. med. F._____ zur (Rest-)Arbeitsfähigkeit (act. 79).

E. 7

In den der Verfügung der IV-Stelle Graubünden vom 6. September 2001 zugrunde liegenden fachärztlichen Berichten von Dr. med. E._____ aus der Zeit vom 16. Juni 1999 bis 10. November 2000 (vgl. E. 6.1 f. hiavor) wurden der Gesundheitszustand und die (Rest-)Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers anhand der damaligen Vorakten sowie gestützt auf allseitige, die geklagten Beschwerden berücksichtigende medizinische Untersuchungen festgestellt, und nachvollziehbar sowie einleuchtend begründet; denselben kommt somit auch im vorliegenden Verfahren ein erheblicher Beweiswert zu (vgl. E. 2.4.2 hiavor).

E. 7.1

Es kann daher auch als überwiegend wahrscheinlich erstellt gelten (vgl. E. 2.4.1 hiavor), dass Dr. med. E._____ die beim Beschwerdeführer diagnostizierte schubförmig remittierende multiple Sklerose zu Recht als relativ stark invalidisierend erachtete - vor allem aufgrund der Symptome, namentlich der Ermüdbarkeit sowie der Taubheitsgefühle

beidseits im Bereich der unteren Extremitäten. Die Höhe des damals festgestellten Invaliditätsgrads von 52.19% war damit hauptsächlich wegen dieser Symptome gerechtfertigt. Aufgrund der Berichte vom 18. August 2000 und 10. November 2000 von Dr. med. E. _____ (vgl. E. 6.1.2 hiervor) sowie der Angaben des Beschwerdeführers im Fragebogen für Rentenrevision vom 9. September 2000 (vgl. act. 17 S. 1) ist zudem davon auszugehen, dass dieser auch noch am 6. September 2001, im Zeitpunkt der revisionsweise verfüigten Rentenerhöhung (act. 32), an stark invalidisierenden Symptomen der multiplen Sklerose litt. Die am 6. September 2001 verfüigte Rentenerhöhung war demnach ausschliesslich durch die zusätzlich diagnostizierten Wirbelsäulen- bzw. Rückenbeschwerden gerechtfertigt (vgl. insbes. auch act. 20 S. 3).

E. 7.2

Vor diesem Hintergrund sind denn auch die Stellungnahmen von Dr. med. F. _____, auf der die angefochtene Verfügung im Wesentlichen beruht (vgl. E. 6.2.1 hiervor), und die Stellungnahme von Dr. med. G. _____ vom 26. Mai 2008 (vgl. E. 6.3.1 hiervor) überzeugend. Dem Bericht vom 21. März 2008 von Dr. med. C. _____ - der Dr. med. F. _____ nicht vorlag - kann zwar durchaus entnommen werden, dass der Beschwerdeführer nach wie vor an den seit dem Jahre 2003 perpetuierenden Wirbelsäulen- bzw. Rückenbeschwerden leidet. Medizinisch nachvollziehbar ist daher auch die Schlussfolgerung von Dr. med. G. _____, dass - obschon eine altersentsprechende Spondylose diagnostiziert wurde - in dieser Hinsicht im Vergleich zur Situation am 6. September 2001 keine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist. Da den fachärztlichen Berichten der Des med. D. _____ und C. _____ (act. 57 und 58) nichts Gegenteiliges entnommen werden kann, muss allerdings auch davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer (spätestens) seit September 2006 nicht mehr an den relativ stark invalidisierenden Symptomen der multiplen Sklerose (Taubheitsgefühle im Bereich der unteren Extremitäten sowie Ermüdbarkeit; vgl. E. 7.1 hiervor) leidet. Diese Fachärzte erwähnen nur noch eine milde Ataxie sowie einen unsicheren Gang, und eine seit Jahren klinisch stabile multiple Sklerose. Die Behauptung des Beschwerdeführers, seit Erlass der Verfügung der IV-Stelle Graubünden vom 6. September 2001 hätten sich mehrere Schübe ereignet und die multiple Sklerose sei für einen am 14. Dezember 2007 erlittenen Verkehrsunfall ursächlich gewesen, sind in keiner Weise belegt. Angesichts der Ergebnisse der fachärztlichen Abklärungen erscheinen die behaupteten Folgen der multiplen Sklerose medizinisch weder objektivier- noch nachvollziehbar. Sodann spricht auch die Tatsache, dass die Dres. med. D. _____ und C. _____ dem Beschwerdeführer einen physisch normalen Allgemeinzustand attestierten, für die Zuverlässigkeit der von den Des med. F. _____ und G. _____ - jeweils in Kenntnis sämtlicher Vorakten - erstellten Beurteilung der (Rest-)Arbeitsfähigkeit. Die Schlussfolgerung von Dr. med. G. _____, wonach der Beschwerdeführer alleine schon aufgrund der Verbesserung der neurologischen Symptomatik seit dem 28. September 2006 in einer leidensangepassten Verweisungstätigkeit zu 100% arbeitsfähig ist, erscheint unter diesen Umständen medizinisch nachvollziehbar und einleuchtend - nicht dagegen diejenige im Kurzbericht vom 16. Mai 2007 von Dr. med. C. _____, der dem Beschwerdeführer - ohne Bezugnahme auf die Vorakten und ohne jede Begründung - aufgrund der multiplen Sklerose undifferenziert eine Arbeitsunfähigkeit von 70% attestierte (act. 71).

E. 7.3

Die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Des med. F. _____ und G. _____ sind demnach im Ergebnis nicht zu beanstandenden. Daher kann als überwiegend wahrscheinlich erstellt gelten, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit dem 6. September 2001 (vgl. E. 5.5.1 hiervor) insofern in revisionsrechtlich relevanter Weise verbessert hat, als ihm ab dem 28. September 2006 hinsichtlich der in der Stellungnahme vom 6. Februar 2007 von Dr. med. F. _____ aufgeführten Verweisungstätigkeiten (act. 65) ein Arbeitspensum von 100% zuzumuten ist. Unter diesen Umständen erübrigt sich auch eine weitere medizinische Untersuchung, wie dies der Beschwerdeführer eventualiter beantragt. Insbesondere vermögen ein von Dr. med. C. _____ irrtümlich falsch angegebenes Untersuchungsdatum sowie der Umstand, dass die ärztlichen Untersuchungen nur relativ kurze Zeit gedauert haben (vgl. lit. I hiervor), nichts an der Beweistauglichkeit der aktenkundigen Berichte der Des med. D. _____ und C. _____ zu ändern. Diese Berichte und ihre einlässliche Beurteilung durch den RAD Rhone und den ärztlichen Dienst der Vorinstanz zeigen vielmehr auf, dass in Thailand allseitige und die geklagten Beschwerden berücksichtigende Untersuchungen stattgefunden haben. Zusammen mit den übrigen Verfahrensakten ergeben sie ein umfassendes Bild, das durchaus eine zuverlässige Beurteilung des für den streitigen Rentenanspruch massgeblichen Gesundheitszustandes und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im vorliegend interessierenden Zeitraum ermöglicht. Da zudem keine Anhaltspunkte für das Vorliegen weiterer gesundheitlicher Beschwerden bestehen, ist nicht einzusehen, inwiefern die eventualiter beantragte Beweismassnahme am rechtserheblichen Sachverhalt etwas Entscheidwesentliches zu ändern vermöchte. In antizipierter Beweiswürdigung ist daher auf diese Beweismassnahme zu verzichten (vgl. E. 2.4.1 hiervor).

E. 8

Aufgrund einer Gegenüberstellung des hypothetischen Valideneinkommens und des aus zumutbarer Verweisungstätigkeit erzielbaren Invalideneinkommens bemass die Vorinstanz den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers auf 60.95% (act. 66).

E. 8.1

Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer bei der B. _____ vom 13. Mai 1991 bis zum 1. November 1998 zu 100% als Chefleitungsmonteur arbeitete und ein Jahreseinkommen von Fr. 106'047.- erzielte (act. 3 S. 1, 6 S. 9 bis 10 und 10 S. 3). Danach arbeitete er in dieser Firma krankheitsbedingt noch bis Ende März 2000 zu 50% in der gleichen Funktion. Ab dem 1. April 2000 war ihm die Ausübung der angestammten Tätigkeit nicht mehr möglich und er ging keiner Erwerbstätigkeit mehr nach (act. 20 S. 1, 22 S. 2, 24. S. 2 und 25 S. 3). Es war daher durchaus gerechtfertigt, dass die Vorinstanz - wie bereits die IV-Stelle Graubünden - für das Jahr 1998 auf ein Valideneinkommen von Fr. 106'047.- schloss (act. 10 S. 3 und 66). Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass sie das Invalideneinkommen anhand der Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (im Folgenden: LSE) bemass (vgl. E. 5.4 ff. hiervor).

E. 8.1.1

Entgegen der Berechnung der Vorinstanz sind allerdings die Vergleichseinkommen aufgrund der Verhältnisse im Jahre 2006 und nicht 2004 zu bemessen (vgl. act. 66), ist doch von einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit ab dem 28. September 2006 auszugehen.

Das Valideneinkommen von Fr. 106'047.- ist daher unter Berücksichtigung der bis zum Jahre 2006 eingetretenen Nominallohnentwicklung zu bestimmen. Aufgrund der in den Tabellen "T1.1.93 Nominallohnindex, Männer, Abschnitt F, Baugewerbe, 1993-2001 bzw. 2002-2007" des Bundesamtes für Statistik (im Folgenden: BFS) festgehaltenen Indizes für die Jahre 1998 und 2006 von 105 bzw. 115.3 Punkten resultiert ein Valideneinkommen im Jahre 2006 von Fr. 116'449.71 ($[\text{Fr. } 106'047.- \times 115.3] / 105 = \text{Fr. } 116'449.71$), also von monatlich Fr. 9'704.14.

E. 8.1.2

Da dem Beschwerdeführer die Ausübung der letzten beruflichen Tätigkeit als Chefmonteur nicht mehr zuzumuten ist, indessen zu 100% Verweisungstätigkeiten im Gross- und Detailhandel sowie im Sektor Dienstleistungen für Unternehmen (vgl. act. 65 S. 2 sowie act. 66), ist zur Bestimmung des Invalideneinkommens von einem in diesen Tätigkeiten durchschnittlich im Jahre 2006 erzielbaren Einkommen von monatlich Fr. 4'579.33 auszugehen (vgl. LSE 2006, Privater Sektor, TA 1, Ziff. 51, 52, 70-74, Männer, Anforderungsniveau 4 [einfache und repetitive Tätigkeiten] sowie Urteil des EVG I 655/02 vom 16. Juli 2003 E. 2.3). Diesem Tabellenlohn liegt eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche zugrunde, so dass unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit in sämtlichen Sektoren von wöchentlich 41.7 Stunden im Jahr 2006 (vgl. BGE 126 V 75 E 3b/bb; Die Volkswirtschaft, 2007, Heft 12, Tabelle B 9.2) ein monatliches Invalideneinkommen von Fr. 4'773.95 bei vollzeitiger Tätigkeit resultiert. Die Vorinstanz hat sodann von dem mittels Tabellen ermittelten Invalideneinkommen einen leidensbedingten Abzug von 20% vorgenommen (act. 66), was angesichts des Alters des Beschwerdeführers, der geleisteten Dienstjahre, der Dauer seiner leidensbedingten Einschränkung sowie des Umstandes, dass er eine für ihn gänzlich neue Verweisungstätigkeit antreten muss, gerechtfertigt ist (vgl. zum Ganzen: BGE 126 V 75 E. 5a mit Hinweisen). Demnach beträgt das heranzuziehende monatliche Invalideneinkommen Fr. 3'819.16.

E. 8.2

Aus der Gegenüberstellung der massgeblichen Einkommen resultiert ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 61% ($[(9'704.14 - 3'819.16) \times 100 / 9'704.14 = 60.64\%]$), was den Anspruch auf eine Dreiviertelsinvalidenrente begründet (vgl. E. 5.2 hiervor; zur Aufrundung BGE 130 V 121 E. 3.2). Anzumerken bleibt, dass selbst bei Vornahme eines maximal zulässigen leidensbedingten Abzugs von 25% (vgl. BGE 126 V 75 E. 5b/cc) keine höheren Rentenansprüche resultieren würden. Zudem ist festzuhalten, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht weiterhin eine entsprechende Zusatzrente für seine Ehefrau zuerkannt hat (vgl. Ueli Kieser, Alters- und Hinterlassenenversicherung, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Soziale Sicherheit, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht Bd. XIV, 2. Aufl., Basel/Genf/München 2007, S. 1327 Rz. 379, mit Hinweisen).

E. 9

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und korrekt ermittelt, und die ganzen Invalidenrenten des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht revisionsweise auf Dreiviertelsinvalidenrenten herabgesetzt hat. Demnach ist auch die Rüge nicht gerechtfertigt, die Vorinstanz habe willkürlich gehandelt (vgl. lit. I hiervor; zum Willkürverbot etwa Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006,

Rz. 524 ff.). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Laut einer im vorliegenden Verfahren am 5. Februar 2008 eingereichten Übersetzung vom 20. April 2007 einer thailändischen Geburtsurkunde, ist der Beschwerdeführer am 28. März 2007 - also vor Erlass der angefochtenen Verfügung - Vater einer Tochter geworden. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass er diesen Umstand der Vorinstanz mitgeteilt hätte, so dass die Frage nach der Ausrichtung einer Kinderrente nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildete und vom Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens nicht umfasst ist (vgl. Christoph Auer, in: Kommentar zum VwVG, Rz. 10 ff. zu Art. 12). Daher ist die Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2008 sinngemäss als Gesuch um Ausrichtung einer Kinderrente zu qualifizieren und die Eingabe samt Beilagen ist der Vorinstanz zur Prüfung dieses Gesuchs zu übermitteln.

E. 11

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 11.1

Nachdem das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen wurde (vgl. lit. H hiervor), hat er als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die sich aus der Gerichtsgebühr und den Auslagen zusammensetzen. Sie werden unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitsache im vorliegenden Verfahren auf pauschal Fr. 400.- festgesetzt (Art. 63 Abs. 4bis VwVG sowie Art. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem bereits geleisteten Verfahrenskostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

E. 11.2

Als unterliegender Partei kann dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Die obsiegende Vorinstanz hat nach Art. 7 Abs. 3 VGKE keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.